

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion



Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Str.69, 66625 Nohfelden

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Straße 69
66625 Nohfelden

Handy: 0172/ 6840 799
E-Mail: geschaeftsstelle@djg-bund.de

Nohfelden, den 28.02.2021

Aktenzeichen: II A 2 – 4000/72- 2 – 25 544/2020

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings

Sehr geehrte Damen und Herren

die Verbesserung des § 238 StGB wird hiermit ausdrücklich begrüßt vor allem im Hinblick auf die Anpassung des virtuellen Stalkings.

Nichtsdestotrotz sehen wir immer noch die Schwierigkeit der Auslegung von „wiederholt“ und „nicht unerheblich“.
„Wiederholt“ beginnt bei uns schon beim 2. Mal des Stalkings, wobei wir sagen müssen, **1-mal** ist schon **1-mal** zu viel.

Niemand sollte sich einer solchen Situation ausgesetzt sehen müssen. Daher ist wiederholt schon mindestens beim 2. Mal für uns gegeben. Aber meint das Gesetz es auch so?

Sieht man sich die Definition von „nicht unerheblich“ an, wird es noch schwieriger:

nicht unerheblich - Definition im Wörterbuch [Deutsch](#)

Begriffsbestimmungen

- ziemlich (umgangssprachlich)

Synonyme

- ziemlich · recht groß · signifikant · ansehnlich · ordentlich · beträchtlich · nennenswert · anständig · schön · beachtlich · respektabel · stattlich · aner kennenswert · erfreulich · nicht wenig · ziemlich groß · achtbar · erklecklich · nicht wenige · beachtenswert

Schon allein die Vielzahl der Synonyme zeigt doch auf, wie schwierig „nicht unerheblich“ zu definieren ist.

„Nicht unerheblich“ zeigt sich unter Umständen auch in jedem einzelnen Fall unterschiedlich, da jede Person unterschiedlich und individuell auf Stalking reagiert.

„Nicht unerheblich“ müsste mit Beispielen verdeutlicht werden bzw. ergänzt werden zumindest in der Gesetzesbegründung: kann nicht mehr ohne Angst das Haus verlassen, gesundheitlich eingeschränkt, schlaflose Nächte, Lebensgestaltung beruflich und privat eingeschränkt, nervlich am Ende etc. etc. etc.

Es sollte nicht erst abgewartet werden, dass die Rechtsprechung Lücken bzw. Defintionsauslegungen bei solch einem wichtigen Thema schließt.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Bessel
i.V. für Bundesfrauenbeauftragte DJG Bund
Stv. Bundesvorsitzender
Bundesgeschäftsführer